

Kooperation und Abgrenzung - Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

BGTalk X am 13.06.2023

Anja Mlosch - wissenschaftliche Referentin - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstr. 17/18 - 10179 Berlin – anja.mlosch@deutscher-verein.de

Handreichung zum Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

Verabschiedet am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Verständnis durch Kenntnis

über rechtliche Betreuung

über soziale, pflegerische und gesundheitliche Unterstützung



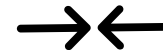
Kommunikation und Kooperation

Aufruf zur Zusammenarbeit



Kooperation und Abgrenzung

beides bedingt sich



Merkmale

Rechtliche Betreuung

- personenzentrierte Unterstützung bei Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
- für Volljährige, die
- aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen können

→ bei Erforderlichkeit

rechtliche Unterstützung und Befähigung

! MIT Option stellvertretenden Handelns

Soziale Unterstützung

- Unterstützung in tatsächlichen Angelegenheiten
- für unterstützungsbedürftige Personen
- Sozialleistungsanspruch

→ bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

tatsächliche Unterstützung und Befähigung

! OHNE Option stellvertretenden Handelns

Handlungsleitende Prinzipien

Rechtliche Betreuung

- betreuungsrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz
- Wunsch, Wille und Präferenzen Betroffener
- Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen entsprechend persönlicher Fähigkeiten und Möglichkeiten
- Ausrichtung auf: Unterstützung, Befähigung, Rehabilitation
- **Zivilrecht**
- **Bestellung durch Betreuungsgericht**

Soziale Unterstützung

- Erforderlichkeit der Leistung zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels
- Wunsch- und Wahlrecht
- Individualisierungsprinzip
- Priorität von Selbstbestimmung und Teilhabe
- Rehabilitation vor Pflege
- **Sozialrecht – insb. Sozialgesetzbuch**
- **sozialrechtlicher Leistungsanspruch**

Ziele

Rechtliche Betreuung

- Ermöglichung selbstbestimmten Lebens
- Gestaltung nach eigenen Wünschen
- Schutz vor Selbstgefährdung

Soziale Unterstützung

- Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Ausgleich sozialer Gegensätze
- soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit

Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

VOR Bestellung einer
rechtlichen Betreuerin oder
eines rechtlichen Betreuers



NACH Bestellung einer
rechtlichen Betreuerin oder
eines rechtlichen Betreuers



Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung

Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor Rechtlicher Betreuung

§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I

Soziale Rechte [eines oder einer Leistungsberechtigten] dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

Grundsatz der Erforderlichkeit

§ 1814 Absatz 3 BGB

Die Bestellung rechtlicher Betreuung ist insbesondere NICHT erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch **andere Hilfen**, insbesondere die auf sozialen Rechten beruhen, erledigt werden können.

Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung

Die prognostische Einschätzung obliegt dem Betreuungsgericht!

erforderlich, weil

- aktuell ein Vertretungsbedarf besteht oder voraussichtlich bestehen wird
- oder
- keine geeignete andere Hilfe verfügbar ist.

nicht erforderlich, weil

- nur Bedarf an Beratung und Unterstützung und kein Vertretungsbedarf besteht
- und
- dieser tatsächlich durch andere Hilfen gedeckt werden kann.

Mitwirkung und Barrierefreiheit

bei fehlender Mitwirkung §§ 60 SGB I:

Abklärung der Gründe und Prüfung geeigneter Unterstützung durch die verfahrensleitende Behörde (z.B. das Sozialamt):

- im Fall der Krankheit oder Behinderung KANN die Handlungs- oder Verfahrensfähigkeit in Frage stehen
- Sicherstellung der Mitwirkungspflichten mittels Unterstützung durch andere Hilfen

Die Unterstützung muss für die konkrete Person, im konkreten Einzelfall barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Fehlt eine geeignete Unterstützung, kann rechtliche Betreuung erforderlich sein, um Selbstbestimmung und Schutz einer Person zu sichern.

Wichtige Akteure der Zusammenarbeit im Vorfeld rechtlicher Betreuung



Sozialleistungsträger



Betreuungsbehörde

Erweiterte Unterstützung, Gesamtplanverfahren, Vernetzung vor Ort, Eingliederungs- und Jugendhilfe...

Andere Hilfen auf sozialrechtlicher Grundlage an der Schnittstelle:

- Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen, Hilfen zur sozialen Teilhabe, EUTB
- Übergangsplanverfahren Jugendhilfe - EGH unter Einbezug der
Betreuungsbehörde
- Sozialpsychiatrische Dienste: nachhaltiges und umfassendes Krisen- und
Fallmanagement
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Versorgungsmanagement: Übergang Akutversorgung - Rehabilitation unter
Einbeziehung von Pflegeberatung
- Entlassmanagement Krankenhaus
- Schuldnerberatung (hohes Maß an Mitwirkung erforderlich)
- Jobcenter: beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Das Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

Anspruch auf soziale, gesundheitliche und pflegerischer Unterstützung des Staates oder der Sozialversicherung als soziale Leistung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Rechtliche Betreuung befähigt dazu, sich dieser Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen,
durch Wiederherstellung der Selbstbestimmtheit und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

gegenüber dem **Leistungsträger:**

- Beratung und Unterstützung
- Erkennen und Ermitteln rechtlicher Ansprüche
- Befähigung zur Geltendmachung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Unterstützung oder - soweit erforderlich - Stellvertretung im Sozialverwaltungsverfahren
→ zur Erlangung bedarfsgerechter Leistungen

gegenüber dem **Leistungserbringer:**

- Beratung und Unterstützung
- Stellvertretung - soweit erforderlich
- Organisation z.B. bei Vertragsabschluss
- Kontrolle bedarfsgerechter und vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen
- ggf. Nachverhandlung

Unterstützung

durch Rechtliche Betreuung und durch soziale, gesundheitliche und pflegerische Hilfen kann ähnlich ausgestaltet sein,
unterscheidet sich jedoch nach Sinn, Zweck und Zielrichtung.

Weitere Auslegungs- und Abgrenzungskriterien

1. Definition der **im konkreten Einzelfall gebotenen Hilfe** unter Berücksichtigung der **persönlichen und örtlichen Gegebenheiten** der unterstützungsbedürftigen Person
2. Bestimmung des Ziels der Hilfe (**Zielrichtung**)
3. Bestimmung der für die Hilfe in Betracht kommenden **sozialrechtlichen oder betreuungsrechtlichen Grundlagen**

Bei sachlicher Doppelzuständigkeit:

→ entscheidet der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz

d.h. liegen die konkreten Anspruchsvoraussetzungen vor UND ist die Leistung geeignet,
verfügbar und nutzbar,

dann ist die entsprechende soziale, gesundheitliche oder pflegerische Unterstützung **vorrangig**
zu leisten und zu erbringen.

§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I !!!

Rechtliche Betreuung hat weiterhin die Aufgabe zur Überwachung und Kontrolle!

Weitere Herausforderungen

- Vertretung im Sozialverwaltungsverfahren - § 53 ZPO nF in Verbindung mit § 11 Abs. 3 SGB X
- Grenzen der Wunschbefolgung - § 1821 Absatz 3 BGB
- Regionale Unterschiede der sozialen Infrastruktur

Download der Handreichung:

Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-kooperation-und-abgrenzung-das-verhaeltnis-von-rechtlicher-betreuung-und-sozialer-pflegerischer-und-gesundheitlicher-unterstuetzung-4640,2484,1000.html>

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit